

VAL POSITIONSPAPIER

Logopädie im Rahmen der Neuen Ressourcierung Volksschule

1. Einleitung

Mit der Einführung der Neuen Ressourcierung Volksschule (NRVS) wird sich die Praxis in der Volksschule des Kantons Aargau deutlich verändern. Die Schulleitung wird die Möglichkeit haben, die Pensen der verschiedenen Fachpersonen je nach strategischer Ausrichtung der Schule anders zu verteilen als bisher. Eine festgelegte Ressourcengrösse für die einzelnen Fachbereiche entfällt.

Es stellt sich die Frage, welche Rahmenbedingungen es braucht, damit die logopädische Versorgung weiterhin gewährleistet ist. Im Folgenden werden die relevantesten Punkte dazu aufgeführt und hinsichtlich der Einführung der NRVS diskutiert.

2. Pensensicherheit

Bisher konnten die Logopädinnen und Logopäden mit einem fixen Pool-Lektionen-Kontingent von 6,02% der Schülerinnen und Schüler von Kindergarten und Primarschule rechnen. Variabel und befristet waren die Pensen der Verstärkten Massnahmen. Neu wird die Schulleitung alle Pensen verteilen und somit besteht nicht mehr die gleiche Pensensicherheit für Poollektionen. Damit keine Willkür entsteht, muss die Pensenverteilung transparent ablaufen. Alle Lehrpersonen müssen bei der Pensenverteilung involviert werden. Eine unabhängige Stelle soll bei Unstimmigkeiten kontaktiert werden können. Logopädinnen und Logopäden sollen nach wie vor unbefristet und in der Regel ohne Rahmenverträge angestellt werden. Vierteljahresverträge oder Verträge für halbe Lektionen sollten nicht möglich sein. Im Aargau gibt es mehrere unterschiedlich organisierte Sprachheilverbände. Vorwiegend kleine Gemeinden oder ländliche Bezirke haben die Logopädie gemeinsam organisiert und mit Verträgen die Zusammenarbeit geregelt. Ein Ressourcentransfer, der sich am bisherigen Kontingent orientiert und mit den einzelnen Gemeinden besprochen wird, muss weiterhin möglich sein. Es müssen weiterhin langfristige Verträge möglich sein und bisherige Verträge erhalten bleiben können.

Der Aargau braucht attraktive Arbeitsbedingungen für die Logopädie. Bereits heute besteht ein besorgniserregender Mangel an Logopädinnen und Logopäden. Dem muss mit allen möglichen Mitteln entgegengewirkt werden.

3. Verstärkte Massnahmen

Auch die Anzahl Lektionen für verstärkte Massnahmen wird neu die Schulleitung bestimmen. Das bisherige Procedere mit Mehraugenprinzip (Logopädin, Schulpsychologischer Dienst, Runder Tisch) ermöglichte eine Festlegung der Pensenzahl, welche verschiedene Argumente berücksichtigte und unabhängig von vorhandenen Ressourcen aus fachlicher Sicht festgelegt wurde. Kinder mit Sonderschulbedarf haben laut Gesetz Anspruch auf die nötige Therapie und Förderung. Die VM Lektionen wurden darum bisher zweckgebunden gesprochen.

Durch die NRVS besteht die Gefahr, dass die VM Lektionen nicht mehr zweckgebunden verwendet werden. Das zeigte sich bereits bei der VM-Teilpauschalierung im Schuljahr 2018/2019. In Schulen, welche deutlich gekürzte VM-Ressourcen erhielten, wurden die VM Lektionen teilweise in Assistenzstunden umgewandelt, damit das Kind ausreichend betreut

wurde. Folglich erhält ein Kind unter Umständen keine angemessene Therapie oder Förderung mehr und die Leistungen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Die Umwandlung von einem Teil der VM-Lektionen in Assistenzstunden oder in Gruppenangebote soll von der Schulleitung im Team abgesprochen werden.

Die Zweckgebundenheit der VM -Lektionen muss unbedingt weiterhin in der Verordnung festgehalten sein, damit die Qualität der Therapie erhalten bleibt und das Kind die Ressourcen erhält, die ihm tatsächlich zustehen.

Ebenfalls wichtig ist, dass die Ressourcen des Schulpsychologischen Dienstes für die Abklärung von VM -Kindern erhalten bleiben, sodass nach wie vor bei schweren Spracherwerbsstörungen eine umfassende Diagnostik und Beurteilung stattfinden kann. Die Schule muss in jedem Fall organisieren, dass bedarfsgerechte Ressourcen auch wirklich zweckgebunden erteilt werden können.

4. Förderkonzepte

Im Rahmen der NRVs sind die Schulleitungen stark gefordert bei ihrer umfangreichen Aufgabe der Ressourcenverteilung. Es müssen ausreichend umfassende Fortbildungsmöglichkeiten für Schulleitungen angeboten werden sowie Beratungsangebote zur Verfügung stehen, speziell bei der Einführung der NRVs.

Als Hilfe und als Orientierung braucht eine Schule zudem ein verbindliches Förderkonzept, z.B. als Teil eines pädagogischen Konzeptes. Darin soll festgehalten werden, wie die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen definiert sind, welche Ziele sie umfassen und wie die Abläufe der sonderpädagogischen Massnahmen durchgeführt werden. Auch die Gefässe der Zusammenarbeit müssen festgelegt sein. Ebenso muss bestimmt werden, wie die Pensungsverteilung abläuft, welche Minimalstandards festgelegt werden und wie die Schule mit Ressourcenengpässen und Konflikten umgeht. Eine bedarfsgerechte Ressourcensprechung für die Logopädie ist sehr wichtig, damit die Wartezeiten für eine logopädische Massnahme angemessen bleiben.

Die Logopädinnen und Logopäden müssen die Möglichkeit erhalten, bei der Erarbeitung des Förderkonzeptes mitzuwirken. Das Konzept sollte den kantonalen Standards entsprechen, laufend angepasst und dem Kanton zur Prüfung vorgelegt werden.

5. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung soll einerseits mit geeigneten Gefässen für die Zusammenarbeit und andererseits durch regelmässige spezifische Fortbildungsmöglichkeiten für Schulleitungen und das sonderpädagogische Team einschliesslich der Logopädinnen erreicht werden. Das oben erwähnte Förderkonzept regelt zudem Rahmenbedingungen für die sonderpädagogischen Massnahmen. Ebenso wichtig ist eine Ombudsstelle für allfällige Konflikte und Entscheidungen der Schulleitung, welche fachlich nicht begründet werden können.

7. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Damit die Integrative Schulung gelingt, braucht es ein gutes Arbeitsklima im Team. Erwiesen ist, dass eine gute Zusammenarbeit unter den Fachpersonen die Entwicklung der Kinder unterstützt und ihre Leistungsfähigkeit erhöht. Darum braucht es genügend Gefässe für die interdisziplinäre und die interne Zusammenarbeit. In Expertenrunden sollen Logopädinnen, Schulische Heilpädagoginnen und Lehrpersonen gemeinsam mit dem SPD Kinder mit Verstärkten Massnahmen besprechen können. Bei Kindern mit VM Bedarf muss die Abklärung und Begleitung beim SPD weiterhin möglich sein, damit die Kinder mit schweren

Spracherwerbsstörungen eine ausgewiesene Diagnose haben, um sicher Zugang zu gesetzlich garantierten allfälligen späteren Abklärungen und IV Leistungen zu haben. Ganz wichtig ist eine institutionalisierte Besprechung der Pensenverteilung mit der Schulleitung. Die Verteilung soll nach fachlichen Richtlinien vor sich gehen und das Wohl der Kinder fokussieren.

8. Aufgaben der Schulleitung

Im Rahmen der NRVS wird die Schulleitung bestimmen, welche Ressourcen die Logopädie zur Verfügung hat. Daher muss sie Bescheid wissen über den Berufsauftrag und die Arbeitsweise der Logopädinnen. Die Schulleitung soll Kenntnis haben, welche Aufgaben die Logopädin eigenverantwortlich trägt und ihr diese Kompetenzen zugestehen (z. B. Art und Durchführung der Logopädischen Erfassung, umfassende Diagnostik bei Spracherwerbsstörungen, Entscheidung, ob ein Kind Einzel- oder Gruppentherapie erhält etc).

9. Zusammenfassung

Die Neue Ressourcierung Volksschule soll den Schulen mehr Spielraum ermöglichen. Die Erfahrungen der Pilotgemeinden sind mehrheitlich positiv und auch die Anhörung zeigte eine grosse Akzeptanz der Reform. Damit die NRVS erfolgreich umgesetzt werden kann, braucht es jedoch noch einige Anpassungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen:

- Die Schulleitung bezieht bei der Pensenverteilung alle Fachpersonen mit ein. Die logopädischen Fachpersonen bringen sich fachlich ein. Unstimmigkeiten können mit einer unabhängigen Stelle geklärt werden. Vierteljahrespensen und Anstellungen für halbe Lektionen werden nicht vergeben. Dadurch sind eine fachlich begründete Ressourcenverteilung und attraktive Anstellungsbedingungen gewährleistet.
- Für Sprachheilverbände gelten kantonale Regelungen, welche weiterhin einen Ressourcentransfer und langfristige Verträge ermöglichen. Damit wird eine ausreichende logopädische Versorgung ermöglicht.
- Der Kanton hält auf Verordnungsebene fest, dass Verstärkte Massnahmen für schwere Störungen des Sprechens und der Sprache weiterhin zweckgebunden sind. So bleibt für die betroffenen Kinder ihr gesetzlicher Anspruch auf ausreichende Therapie erhalten.
- Die Schulen verfügen über ein Förderkonzept für sonderpädagogische Massnahmen. Dadurch wird die Schule den Qualitätsanforderungen weiterhin gerecht und die Ressourcenverteilung basiert auf fachlichen Kriterien.

Auch wenn zurzeit ein Mangel an Logopädinnen und Logopäden besteht, sollen die Ressourcen für Logopädie im Fokus bleiben. Wichtig für die Logopäden und Logopädinnen ist, das Wohl der Kinder, wie auch die Fachlichkeit im Zentrum zu sehen, sich weiterzubilden und sich für die Stellung der Logopädie im Schulteam stark zu machen.

Erarbeitet von der VAL-AG Schulbereich (Ursula Schläpfer, Valerie Zehnder, Sabrina Müller, Claudia Däster, Antonia Grimm)
3.3. 2019

VAL

Verein Aargauer Logopädinnen und Logopäden